

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ahrensböök.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.1.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. April 2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
3. Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
  1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
  2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

1. Von der Sondernutzung sind befreit:
  1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung,
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
  4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
  5. Aufzugsschächte für Mülltonnen,
  6. Milchbänke.
2. Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einen gemeinnützigen Zweck dient.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Gebühr sind
  1. die örtliche Lage,
  2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
  3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

1. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
2. Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
3. Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

#### **§ 6 Gebührenerstattung**

1. Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
2. Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

#### **§ 7 Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

#### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

#### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ahrensböck personen- und betriebsbezogene Daten wie Eigentumsverhältnisse an beweglichen Gegenständen, Eigentumsverhältnissen an Grundstücken gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern.
2. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie den Dateien der Kfz-Zulassungsstellen, Liegenschafts- und Grundbüchern, Liegenschaftskartei, Grundsteuerdatei und Bauakten erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensböck, den 28. April 2005

Siegel

gez. Ekkehard Schaefer  
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ahrensböök vom 14.4.2005 :

Bezeichnung		Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr	Andere	Mindestgebühr
1. Aufstellen von Waren einschl. Stellvorrichtungen, sowie von Verkaufsständen, Kiosken, Tischen und Stühlen	m <sup>2</sup>		0,25 €	2,00 €	5,00 €		15,00 €
2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien	m <sup>2</sup>	0,50 €	1,00 €				15,00 €
3. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern	m <sup>2</sup>	0,25 €	1,00 €	5,00 €			15,00 €
4. Container	Stck.		15,00 €				
5. Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen und -flächen, Filmaufnahmen u.ä.	m <sup>2</sup>	0,25 €					15,00 €
6. Werbesäulen, Vitrinen	m <sup>2</sup>				100,00 €		
7. Uhrensäulen	Stck.				50,00 €		
8. Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern	Stck.		1,50 €	3,00 €	20,00 €		15,00 €
9. Tannenbaumverkauf (Dauer 3 Wochen)	m <sup>2</sup>					0,50 €	15,00 €
10. Masten mit und ohne Fahne	Stck.	0,50 €	2,50 €		25,00 €		15,00 €
11. Überspannungen, wie z.B. Leitungen, Kabel, Transparente und Werbung über Straßengrund	Stck.		5,00 €				15,00 €
12. Abstellen von Baufahrzeugen	Stck.		6,00 €				15,00 €
13. Abgestellte Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen und Lkw	Stck.	5,00 €	25,00 €				15,00 €
14. Verkaufswagen, Verkaufscontainer bis 15 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup> über 30 m <sup>2</sup>	Stck. Stck. Stck.		10,00 € 15,00 € 25,00 €				15,00 €
15. Werbefahrzeuge	Stck.		15,00 €	30,00 €			
16. Vertretertätigkeit, Straßenfotographen	Pers.			12,00 €			15,00 €
17. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straße	Stck.	0,50 € bis 25,00 €					15,00 €